

Statuten einer VoG – Mindestanforderungen für die Gründung

Hinweis: Im Rahmen dieses Merkblatts können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass dieses Merkblatt ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

Statuten einer VoG - Mindestanforderungen

Das Gesetz über die Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 sieht eine Reihe von Mindestanforderungen vor, die in der Gründungssatzung der VoG aufgenommen werden müssen. Fehlen gesetzlich vorgeschriebene Punkte in der Gründungsakte, dann ist die VoG null und nichtig.

Die obligatorischen Punkte in der Gründungsakte (Satzung des Vereins, Identität und Unterschrift aller Gründungsmitglieder) spiegeln sich im Gesetz über die Gesellschaften und Vereinigungen wider. Selbstverständlich können über die Mindestanforderungen hinaus weitere Bedingungen und Regelwerke in die Gründungssatzung aufgenommen werden.

Die Gründer der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht müssen darauf achten, dass der Name ihrer neuen VoG nicht bereits existiert. Zu diesem Zweck sollten sie zunächst die Datenbank des Belgischen Staatsblatts und die dort eingebundenen Satzungen prüfen: <http://www.ejustice.just.fgov.be/tsv/tsvf.htm>.

Was muss in der Satzung erwähnt werden?

- Name, Vorname(n), Wohnsitz jedes Gründers oder bei einer juristischen Person dessen Firma, Rechtsform, Firmennummer und Adresse des eingetragenen Firmensitzes.
- Name und Angabe der Region, in der sich der Sitz der VoG befindet.
- Die Mindestanzahl der Mitglieder, die nicht weniger als zwei sein dürfen. Das Gesetz sieht keine Obergrenze für die Mitgliederzahl vor.
- Die genaue Beschreibung der Zweckbestimmung(en), für die die VoG gegründet wurde. Das Gesetz schreibt jedoch nicht vor, dass die zu diesem Zweck durchgeführten Aktivitäten offengelegt werden müssen. Die Beschreibung der Zweckbestimmung(en) müssen präzise sein ohne Details zu nennen.
- Die Bedingungen und Formalitäten für die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern. Das muss von Anfang an genau festgelegt werden. Diese Bedingungen können zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden, was jedoch die Einhaltung des Verfahrens zur Änderung der Satzung und eine neue Veröffentlichung in den Anlagen zum belgischen Amtsblatt erfordert
- Die Befugnisse und die Art und Weise der Einberufung der Generalversammlung sowie die Art und Weise, wie ihre Beschlüsse den Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Das Verfahren zur Einberufung der Generalversammlung ist gesetzlich geregelt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus sollten die Gründer darauf achten, weitere Regelwerke so einfach wie möglich zu halten, damit spätere Änderungen nicht unmöglich oder unnötig kompliziert werden.
- Die Art der Ernennung und Abberufung der Verwalter sowie die Dauer ihrer Amtszeit.
- Gegebenenfalls die Art und Weise der Ernennung und Abberufung der zur Vertretung der VoG befugten Personen (Verwalter), der Umfang ihrer Befugnisse und die Art und Weise, wie sie ausgeübt werden sollen, einzeln, gemeinsam oder in einem Ausschuss sowie die Dauer ihres Mandats.

- Gegebenenfalls das Verfahren zur Ernennung und Abberufung der Personen, die mit der laufenden Geschäftsführung der VoG betraut sind, den Umfang ihrer Befugnisse und die Art und Weise, wie sie ausgeübt werden sollen, einzeln, gemeinsam oder als Kollegium sowie die Dauer ihres Mandats. Das Gesetz unterscheidet zwischen den Regeln für a) Verwalter, b) zur Vertretung des Vereins befugte Personen und c) Personen, die mit der laufenden Geschäftsführung des Vereins betraut sind.
- Der Höchstbetrag der Beiträge oder Zahlungen, die von den Mitgliedern zu leisten sind. Dabei kann die Höhe des Beitrags durchaus etwas höher gewählt werden. Die Generalversammlung kann einen wesentlich niedrigeren Beitrag festlegen oder beschließen, dass kein Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist, da in der Satzung nur der Höchstbetrag genannt wurde.
- Der uneigennützig Zweck, dem die VoG im Falle der Auflösung ihr (Rest-)Vermögen übergeben möchte. Die Liquidation einer Vereinigung wird wahrscheinlich zu einem Liquidationsüberschuss führen, sobald alle Verbindlichkeiten beglichen sind. In diesem Fall schreibt das Gesetz vor, dass dieser Bonus für einen uneigennützigen Zweck verwendet werden muss. Eine Verteilung des Überschusses unter den Mitgliedern der VoG, die sich in Liquidation befindet, ist verboten.
- Die Dauer des Vereins, wenn er nicht unbegrenzt ist. Die Lebensdauer der VoG ist eine wesentliche Voraussetzung für ihre zukünftigen Vertragspartner. Ist eine Laufzeit festgelegt, wird der Verein an diesem Tag automatisch aufgelöst, ohne dass eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss, um über seine Auflösung zu entscheiden. Eine VoG mit begrenzter Lebensdauer ist beispielsweise der ideale Rahmen für die Organisation einer einmaligen (Groß-)Veranstaltung.
- Die genaue Bezeichnung der Adresse, an der sich der Sitz der VoG befindet. Alternativ: E-Mail-Adresse und Website der VoG.
- Die Identität der Verwalter.
- Gegebenenfalls die mit der täglichen Geschäftsführung betrauten Personen und die zur Vertretung der VoG befugten Personen.
- Gegebenenfalls die Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder der VoG. Diese Regelung muss in der Satzung stehen und kann nicht mehr durch die innere Geschäftsordnung geregelt werden.

Wird dieses gesetzliche Regelwerk nicht berücksichtigt, dann ist die VoG Null und nichtig und existiert nicht als juristische Person.

Quelle:

MonASBL, Internetauftritt am 06.08.2019, <https://www.monasbl.be/info/les-statuts-de-lasbl-mentions-minimales>